

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 10. Mai 1881.)

Auf das Gesuch mehrerer Kantonsregierungen und mit Rücksicht auf das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in der nordöstlichen Schweiz hat der Bundesrath, in Abänderung seines Beschlusses vom 9. Oktober 1880*), die Gültigkeitsdauer der Gesundheitsscheine für den Viehverkehr im Innern der Schweiz wieder auf 8 Tage festgesetzt, ausgenommen für die Kantone Solothurn, Graubünden und Tessin, sowie das bernische Amt Wangen, für welche Gegenden sie wegen des dortigen Bestehens der Seuche auf 3 Tage beschränkt bleibt.

Dieser Beschluß wird sämmtlichen Kantonsregierungen durch nachstehendes Kreisschreiben mitgetheilt.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Im Hinblick auf die Ausdehnung, welche die Maul- und Klauenseuche in einigen Kantonen erlangt hatte, sahen wir uns veranlaßt, die Gültigkeitsdauer der Gesundheitsscheine für Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine von acht auf drei Tage herabzuziehen.

Die Regierung des Kantons Thurgau stellt nun aber mit Zuschrift vom 22. April und unterstützt von den Regierungen der Kantone Schaffhausen, Appenzell A. Rh. und St. Gallen den Antrag, für die nördliche Schweiz, in welcher die Seuche seit geraumer Zeit erloschen sei, die Gültigkeit der Scheine für den Viehverkehr wieder auf acht Tage zu erweitern.

So wünschenswerth es wäre, die Gültigkeitsdauer für die ganze Schweiz einheitlich zu bestimmen, so erscheint es doch nach dem jüngsten Seuchenberichte noch nicht thunlich, den Beschluß vom 9. Oktober abhin gänzlich aufzuheben; hinwieder wäre es auch nicht billig, die damals getroffene Maßregel für diejenigen Gegenden fortbestehen zu lassen, in denen die Seuche in jüngster Zeit nicht mehr vorgekommen ist. Dieselbe herrscht nämlich gegenwärtig nur noch in den Kantonen Solothurn, Graubünden und Tessin, und in

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung neue Folge, Band V, Seite 227.

geringerer Ausdehnung auch in den Kantonen Bern, Aargau und Neuenburg.

Wir haben daher unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse beschlossen:

1. Die Gültigkeitsdauer der Gesundheitsscheine für den Viehverkehr im Innern der Schweiz, mit Ausnahme desjenigen in den Kantonen Solothurn, Graubünden, Tessin und im bernischen Amte Wangen, wo sie bis auf Weiteres bei drei Tagen verbleibt, wird auf acht Tage festgesetzt.
2. Mittheilung hievon an sämmtliche Kantonsregierungen.

Wir laden Sie ein, hievon Vormerk zu nehmen, und benutzen den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Mit Note vom 8. dies hat die französische Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft dem Bundesrathe angezeigt, daß die Regierung der Französischen Republik den zwischen der Schweiz und Frankreich am 30. Juni 1864 abgeschlossenen Handelsvertrag und die bei Anlaß der am 29. November 1879 stattgefundenen Verlängerung der Dauer des gedachten Vertrags aufgeführten Uebereinkommen*) kündige, dagegen bereit sei, mit der Schweiz wegen Vereinbarung neuer Uebereinkommen in Unterhandlung zu treten.

Hierauf erklärte der Bundesrath seinerseits auch die Geneigtheit, mit der Regierung der Französischen Republik in Vertragsunterhandlungen zu treten.

(Vom 13. Mai 1881.)

Die Gesandtschaft der Republik Guatemala (Centralamerika) in Paris hat mit Note vom 6. dies dem Bundesrathe angezeigt, daß die gedachte Republik dem in Paris am 1. Juni 1878 abgeschlossenen Weltpostvertrage beigetreten sei, und zwar auf den 1. August d. J.

Auf einen Bericht des schweiz. Zolldepartements hat der Bundesrath die bisher in Carena bestandene Nebenzollstätte nach St. Antonio (Tessin) verlegt.

*) Siehe eidg. Gesesammlung neue Folge, Band IV, Seite 383.

Der Bundesrath erließ ein Reglement für die neu errichtete schweizerische meteorologische Centralanstalt in Zürich.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden :

(am 10. Mai 1881)

- als Postkommis in Basel : Hr. Jakob Jenny, Postaspirant, von Ennenda (Glarus), in Glarus ;
- „ Telegraphistin in Walzenhausen : Frau Lisette Märchy-Schmid, v. Steinerberg (Schwyz), in Walzenhausen (Appenzell Auser-Rhoden) ;

(am 13. Mai 1881)

- als Einnehmer der Zollstätte Lisbüchel : Hr. Wilhelm Erismann, von Basel, bisher Kontrolleur bei genannter Hauptzollstätte ;
- „ Gehilfe „ „ „ „ Wilhelm Haas, von Basel, derzeit Aufseher bei der Zollstätte im Centralbahnhof in Basel ;
- „ Posthalterin in Bémont : Frau Witwe Josephine Vermeille, von und in Bémont (Bern), bisher provisorische Posthalterin daselbst ;
- „ Posthalterin und Telegraphistin in Brévine : Jgfr. Juliette Piaget, v. Bayards (Neuenburg), Lehrerin in Bémont ;
- „ Postkommis in Basel : Hr. Joh. Heinrich Buser, von Läuelfingen (Basel-Landschaft), Postgehilfe in Basel.
-

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	21
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.05.1881
Date	
Data	
Seite	807-809
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 085

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.